

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Fleckenpulver

Überarbeitet am: 17.12.2024

Materialnummer: PP108

Seite 1 von 13

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Fleckenpulver

UFI: 1TJJ-2KFV-22M3-GPR3

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Gemischs

Bleichmittel auf Sauerstoffbasis Wasch- und Reinigungsmittel

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname:	PLANET PURE Produktions und Handels GmbH		
Straße:	Lochauer Straße 2		
Ort:	A-6912 Hörbranz		
Telefon:	+43 5573 84236	Telefax:	+43 5573 84653
E-Mail:	office@planetpure.com		
Ansprechpartner:	Geschäftsführer		
E-Mail:	entwicklung@planetpure.com		
Internet:	www.planetpure.com		
Auskunftgebender Bereich:	Geschäftsführung		

1.4. Notrufnummer: Vergiftungsinformationszentrale Wien: +43 1 406 43 43

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Eye Dam. 1; H318

Wortlaut der Gefahrenhinweise: siehe ABSCHNITT 16.

2.2. Kennzeichnungselemente

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

Natriumcarbonat-Peroxyhydrat
Sulfuric acid, C12-18-alkyl esters, sodium salts
D-Glucopyranose, oligomers, decyl octyl glycoside

Signalwort: Gefahr

Piktogramme:



Gefahrenhinweise

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz/Gehörschutz tragen.
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen.
Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.
P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

2.3. Sonstige Gefahren

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Fleckenpulver

Überarbeitet am: 17.12.2024

Materialnummer: PP108

Seite 2 von 13

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Relevante Bestandteile

CAS-Nr.	Stoffname	Anteil
	EG-Nr. Index-Nr. REACH-Nr.	
	Einstufung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)	
15630-89-4	Natriumcarbonat-Peroxyhydrat	20 - < 25 %
	239-707-6 01-2119457268-30	
	Ox. Sol. 2, Acute Tox. 4, Eye Dam. 1; H272 H302 H318	
497-19-8	Natriumcarbonat	20 - < 25 %
	207-838-8 011-005-00-2	
	Eye Irrit. 2; H319	
68955-19-1	Sulfuric acid, C12-18-alkyl esters, sodium salts	1 - < 5 %
	273-257-1 01-2119490225-39	
	Skin Irrit. 2, Eye Dam. 1, Aquatic Chronic 3; H315 H318 H412	
68515-73-1	D-Glucopyranose, oligomers, decyl octyl glycoside	1 - < 5 %
	500-220-1	
	Eye Dam. 1; H318	
68439-50-9	Alkohol C12-18, ethoxyliert	1 - < 5 %
	931-837-8	
	Acute Tox. 4, Eye Irrit. 2; H302 H319	

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

Spezifische Konzentrationsgrenzen, M-Faktoren und ATE

CAS-Nr.	EG-Nr.	Stoffname	Anteil
		Spezifische Konzentrationsgrenzen, M-Faktoren und ATE	
15630-89-4	239-707-6	Natriumcarbonat-Peroxyhydrat	20 - < 25 %
		inhalativ: LC50 = 1,2 mg/l (Stäube oder Nebel); dermal: LD50 = > 2000 mg/kg; oral: LD50 = 1034 mg/kg	
497-19-8	207-838-8	Natriumcarbonat	20 - < 25 %
		oral: LD50 = 4090 mg/kg	
68955-19-1	273-257-1	Sulfuric acid, C12-18-alkyl esters, sodium salts	1 - < 5 %
		dermal: LD50 = >2000 mg/kg; oral: LD50 = 4010 mg/kg Skin Irrit. 2; H315: >= 25 - 100 Eye Dam. 1; H318: >= 25 - 100 Eye Irrit. 2; H319: >= 5 - < 25	
68515-73-1	500-220-1	D-Glucopyranose, oligomers, decyl octyl glycoside	1 - < 5 %
		dermal: LD50 = >2000 mg/kg; oral: LD50 = >2000 mg/kg Eye Dam. 1; H318: >= 20 - 100 Eye Irrit. 2; H319: >= 10 - < 20	
68439-50-9	931-837-8	Alkohol C12-18, ethoxyliert	1 - < 5 %
		oral: LD50 = 500 mg/kg	

Kennzeichnung der Inhaltsstoffe gemäß Verordnung (EG) Nr. 648/2004

15 % - < 30 % Bleichmittel auf Sauerstoffbasis, < 5 % anionische Tenside, < 5 % nichtionische Tenside, Enzyme.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Fleckenpulver

Überarbeitet am: 17.12.2024

Materialnummer: PP108

Seite 3 von 13

Nach Einatmen

Für Frischluft sorgen. In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen.

Nach Hautkontakt

Mit reichlich Wasser abwaschen. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Bei Hautreaktionen Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt

Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen und Augenarzt aufsuchen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.

Nach Verschlucken

Nach Verschlucken den Mund mit reichlich Wasser ausspülen (nur wenn die Person bei Bewusstsein ist) und sofort medizinische Hilfe holen. Bei Erbrechen Aspirationsgefahr beachten. In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung**5.1. Löschmittel****Geeignete Löschmittel**

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Nicht entzündbar. Im Brandfall können entstehen: Pyrolyseprodukte, toxisch. Gefährliche Zersetzungsprodukte Sauerstoff.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Im Brandfall: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Vollschutzanzug

Zusätzliche Hinweise

Gase/Dämpfe/Nebel mit Wassersprühstrahl niederschlagen. Staub mit Wassersprühstrahl niederschlagen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren****Allgemeine Hinweise**

Staubbildung vermeiden. Staub nicht einatmen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Alle Zündquellen entfernen. Für ausreichende Lüftung sorgen. Personen in Sicherheit bringen. Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Einsatzkräfte

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung**Für Rückhaltung**

Staubbildung vermeiden. Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich.

Für Reinigung

Mechanisch aufnehmen. Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt Entsorgung behandeln. Staubfrei aufnehmen und staubfrei ablagern.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Fleckenpulver

Überarbeitet am: 17.12.2024

Materialnummer: PP108

Seite 4 von 13

Weitere Angaben

Nicht reiben. Verschmutzte Gegenstände und Fußboden unter Beachtung der Umweltvorschriften gründlich reinigen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8

Entsorgung: siehe Abschnitt 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung****Hinweise zum sicheren Umgang**

Für ausreichende Belüftung und punktförmige Absaugung an kritischen Punkten sorgen. Staubbildung vermeiden. Staub nicht einatmen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8).

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Keine besonderen Brandschutzmaßnahmen erforderlich.

Hinweise zu allgemeinen Hygienemaßnahmen am Arbeitsplatz

Beschmutzte, getränkte Kleidung ausziehen. Kontaminierte Kleidung ist sofort zu wechseln. Hautschutzplan erstellen und beachten! Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten**Anforderungen an Lagerräume und Behälter**

Behälter dicht geschlossen halten. Unter Verschluss und für Kinder unzugänglich aufbewahren.

Zusammenlagerungshinweise

Es liegen keine Informationen vor.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

Vor Feuchtigkeit schützen. Vor Hitze schützen.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Bleichmittel auf Sauerstoffbasis (Wasch- und Reinigungsmittel)

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen**8.1. Zu überwachende Parameter**

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Fleckenpulver

Überarbeitet am: 17.12.2024

Materialnummer: PP108

Seite 5 von 13

DNEL-/DMEL-Werte

CAS-Nr.	Bezeichnung			
DNEL Typ		Expositionsweg	Wirkung	Wert
15630-89-4	Natriumcarbonat-Peroxyhydrat			
Arbeitnehmer DNEL, akut		dermal	lokal	12,8 mg/cm ²
Verbraucher DNEL, akut		dermal	lokal	6,4 mg/cm ²
Arbeitnehmer DNEL, langfristig		inhalativ	lokal	5 mg/m ³
68955-19-1	Sulfuric acid, C12-18-alkyl esters, sodium salts			
Arbeitnehmer DNEL,		inhalativ		285 mg/m ³
Arbeitnehmer DNEL,		dermal		4060 mg/kg KG/d
Verbraucher DNEL,		inhalativ		85 mg/m ³
Verbraucher DNEL,		dermal		2440 mg/kg KG/d
Verbraucher DNEL,		oral		24 mg/kg KG/d
68515-73-1	D-Glucopyranose, oligomers, decyl octyl glycoside			
Arbeitnehmer DNEL, langfristig		dermal	systemisch	595000 mg/kg KG/d
Arbeitnehmer DNEL, langfristig		inhalativ	systemisch	420 mg/m ³
Verbraucher DNEL, langfristig		dermal	systemisch	357000 mg/kg KG/d
Verbraucher DNEL, langfristig		oral	systemisch	35,7 mg/kg KG/d
Verbraucher DNEL, langfristig		inhalativ	systemisch	124 mg/m ³

PNEC-Werte

CAS-Nr.	Bezeichnung		
Umweltkompartiment			Wert
15630-89-4	Natriumcarbonat-Peroxyhydrat		
Süßwasser			0,035 mg/l
Süßwasser (intermittierende Freisetzung)			0,035 mg/l
Meerwasser			0,035 mg/l
Mikroorganismen in Kläranlagen			16,24 mg/l
68955-19-1	Sulfuric acid, C12-18-alkyl esters, sodium salts		
Süßwasser			0,098 mg/l
Meerwasser			0,0098 mg/l
Süßwassersediment			3,45 mg/kg
Meeressediment			0,345 mg/kg
Mikroorganismen in Kläranlagen			6,8 mg/l
Boden			0,631 mg/kg
68515-73-1	D-Glucopyranose, oligomers, decyl octyl glycoside		
Süßwasser			0,1 mg/l
Meerwasser			0,01 mg/l
Süßwassersediment			0,487 mg/kg
Meeressediment			0,048 mg/kg
Mikroorganismen in Kläranlagen			560 mg/l
Boden			0,654 mg/kg

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Fleckenpulver

Überarbeitet am: 17.12.2024

Materialnummer: PP108

Seite 6 von 13

Zusätzliche Hinweise zu Grenzwerten

Bisher wurden keine nationalen Grenzwerte festgelegt.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition



Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Bei offenem Umgang sind Vorrichtungen mit lokaler Absaugung zu verwenden. Staub nicht einatmen.

Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz

Geeigneter Augenschutz: DIN EN 166

Handschutz

Beim Umgang mit chemischen Arbeitsstoffen dürfen nur Chemikalienschutzhandschuhe mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer getragen werden. Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

Körperschutz

Benutzung von Schutzkleidung.

Atemschutz

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen. Atemschutz ist erforderlich bei: Staubentwicklung

Thermische Gefahren

Es liegen keine Informationen vor.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:	fest: (Pulver)	
Farbe:	weiß	
Geruch:	charakteristisch	
Geruchsschwelle:	nicht bestimmt	
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:		nicht bestimmt
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich:		nicht bestimmt
Entzündbarkeit:		Nicht entzündbar.
Untere Explosionsgrenze:		nicht bestimmt
Obere Explosionsgrenze:		nicht bestimmt
Flammpunkt:		nicht anwendbar
Zündtemperatur:		nicht bestimmt
Zersetzungstemperatur:		nicht bestimmt
pH-Wert:		10,8 (1 %)
Kinematische Viskosität:		nicht anwendbar
Wasserlöslichkeit:		leicht löslich
Löslichkeit in anderen Lösungsmitteln		nicht bestimmt
Lösungsgeschwindigkeit:		nicht bestimmt

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Fleckenpulver

Überarbeitet am: 17.12.2024

Materialnummer: PP108

Seite 7 von 13

Verteilungskoeffizient	nicht bestimmt
n-Oktanol/Wasser:	
Dispersionsstabilität:	nicht bestimmt
Dampfdruck:	nicht bestimmt
Dampfdruck:	nicht bestimmt
Dichte:	nicht bestimmt
Relative Dichte:	nicht bestimmt
Schüttdichte:	1050 kg/m ³ kg/m ³
Relative Dampfdichte:	nicht bestimmt
Partikeleigenschaften:	nicht bestimmt

9.2. Sonstige Angaben

Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Explosionsgefahren

Das Produkt ist in der angelieferten Form nicht staubexplosionsfähig; jedoch führt die Anreicherung von Feinstaub zur Staubexplosionsgefahr.

Weiterbrennbarkeit:

Keine Daten verfügbar

Oxidierende Eigenschaften

Das Produkt ist nicht: Entzündend (oxidierend). (Methode: Verordnung (EG) Nr. 440/2008, Anhang A.17 Methode)

Weitere Angaben

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist bei Lagerung bei normalen Umgebungstemperaturen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bleichmittel auf Sauerstoffbasis: Möglichkeit gefährlicher Reaktionen. Das Produkt ist in der angelieferten Form nicht staubexplosionsfähig; jedoch führt die Anreicherung von Feinstaub zur Staubexplosionsgefahr.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Vor Feuchtigkeit schützen. Vor Hitze schützen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Es liegen keine Informationen vor.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Gefährliche Zersetzungsprodukte (Bleichmittel auf Sauerstoffbasis): Sauerstoff. Im Brandfall können entstehen:: Pyrolyseprodukte, toxisch.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

ATEmix berechnet

ATE (oral) 4686 mg/kg; ATE (dermal) > 2000 mg/kg; ATE (inhalativ Dampf) > 20 mg/l; ATE (inhalativ Staub/Nebel) 1,500 mg/l

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Fleckenpulver

Überarbeitet am: 17.12.2024

Materialnummer: PP108

Seite 8 von 13

CAS-Nr.	Bezeichnung				
	Expositionsweg	Dosis	Spezies	Quelle	Methode
15630-89-4	Natriumcarbonat-Peroxyhydrat				
	oral	LD50 1034 mg/kg	Ratte	Hersteller	
	dermal	LD50 > 2000 mg/kg	Kaninchen	Hersteller	
	inhalativ Staub/Nebel	LC50 1,2 mg/l	Maus		
497-19-8	Natriumcarbonat				
	oral	LD50 4090 mg/kg	Ratte	IUCLID	
68955-19-1	Sulfuric acid, C12-18-alkyl esters, sodium salts				
	oral	LD50 4010 mg/kg	Ratte		
	dermal	LD50 >2000 mg/kg	Ratte		
68515-73-1	D-Glucopyranose, oligomers, decyl octyl glycoside				
	oral	LD50 >2000 mg/kg	Ratte		
	dermal	LD50 >2000 mg/kg	Kaninchen		
68439-50-9	Alkohol C12-18, ethoxyliert				
	oral	LD50 500 mg/kg	ATE		

Reiz- und Ätzwirkung

Schwere Augenschädigung/Augenreizung: Verursacht schwere Augenschäden.

Ätzwirkung auf die Haut/Hautreizung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierende Wirkungen

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkungen

Keimzellmutagenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen

Einatmen, Verschlucken, Hautkontakt, Augenkontakt.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber dem Menschen endokrine Eigenschaften aufweist, da kein Inhaltsstoff die Kriterien erfüllt.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Fleckenpulver

Überarbeitet am: 17.12.2024

Materialnummer: PP108

Seite 9 von 13

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

CAS-Nr.	Bezeichnung					
	Aquatische Toxizität	Dosis	[h] [d]	Spezies	Quelle	Methode
15630-89-4	Natriumcarbonat-Peroxyhydrat					
	Akute Fischtoxizität	LC50 4,9 mg/l	96 h	Pimephales promelas (Dickkopfelnritze)	Hersteller	
	Akute Crustaceatoxizität	EC50 70,7 mg/l	48 h	Daphnia pulex (Wasserfloh)	Hersteller	
	Fischtoxizität	NOEC 7,4 mg/l	4 d	Pimephales promelas (Dickkopfelnritze)	Hersteller	
	Crustaceatoxizität	NOEC 2 mg/l	2 d	Daphnia pulex (Wasserfloh)	Hersteller	
497-19-8	Natriumcarbonat					
	Akute Fischtoxizität	LC50 300 mg/l	96 h	Lepomis macrochirus		
	Akute Crustaceatoxizität	EC50 265 mg/l	48 h	Daphnia magna	IUCLID	
68955-19-1	Sulfuric acid, C12-18-alkyl esters, sodium salts					
	Akute Fischtoxizität	LC50 1,3 mg/l	96 h	Danio rerio (Zebrabärbling)		
	Akute Algentoxizität	ErC50 20 mg/l	72 h			
	Akute Crustaceatoxizität	EC50 2,8 mg/l	48 h			
68515-73-1	D-Glucopyranose, oligomers, decyl octyl glycoside					
	Akute Fischtoxizität	LC50 126 mg/l	96 h			
	Akute Algentoxizität	ErC50 27,22 mg/l	72 h			
	Akute Crustaceatoxizität	EC50 >100 mg/l	48 h	Daphnia pulex (Wasserfloh)		
	Fischtoxizität	NOEC 3,2 mg/l	28 d	Danio rerio (Zebrabärbling)		
	Crustaceatoxizität	NOEC 4 mg/l	21 d	Daphnia magna (Großer Wasserfloh)		

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Das Produkt wurde nicht geprüft.

CAS-Nr.	Bezeichnung			
	Methode	Wert	d	Quelle
	Bewertung			
68955-19-1	Sulfuric acid, C12-18-alkyl esters, sodium salts			
	OECD 301 D	99,8		
	Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien).			
68515-73-1	D-Glucopyranose, oligomers, decyl octyl glycoside			
	OECD 301 E	100%	28	
	Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien).			

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Das Produkt wurde nicht geprüft.

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser

CAS-Nr.	Bezeichnung	Log Pow
68955-19-1	Sulfuric acid, C12-18-alkyl esters, sodium salts	< 3
68515-73-1	D-Glucopyranose, oligomers, decyl octyl glycoside	<1,77

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Fleckenpulver

Überarbeitet am: 17.12.2024

Materialnummer: PP108

Seite 10 von 13

12.4. Mobilität im Boden

Das Produkt wurde nicht geprüft.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber Nichtzielorganismen endokrine Eigenschaften aufweist, da kein Inhaltstoff die Kriterien erfüllt.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

Weitere Hinweise

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlungen zur Entsorgung

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Entsorgung ungereinigter Verpackung und empfohlene Reinigungsmittel

Mit reichlich Wasser abwaschen. Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Landtransport (ADR/RID)

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer:

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.2. Ordnungsgemäße

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

UN-Versandbezeichnung:

14.3. Transportgefahrenklassen:

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.4. Verpackungsgruppe:

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

Binnenschifftransport (ADN)

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer:

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.3. Transportgefahrenklassen:

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.4. Verpackungsgruppe:

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

Seeschifftransport (IMDG)

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer:

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.3. Transportgefahrenklassen:

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.4. Verpackungsgruppe:

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

Lufttransport (ICAO-TI/IATA-DGR)

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer:

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.3. Transportgefahrenklassen:

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.4. Verpackungsgruppe:

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.5. Umweltgefahren

UMWELTGEFÄHRDEND:

Nein

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Gefährliche Zersetzungsprodukte (Bleichmittel auf Sauerstoffbasis): Sauerstoff.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Fleckenpulver

Überarbeitet am: 17.12.2024

Materialnummer: PP108

Seite 11 von 13

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**EU-Vorschriften**

Verwendungsbeschränkungen (REACH, Anhang XVII):

Eintrag 75

Richtlinie 2010/75/EU über < 5 %

Industrieemissionen:

Angaben zur SEVESO III-Richtlinie 2012/18/EU: Unterliegt nicht der SEVESO III-Richtlinie

Zusätzliche Hinweise

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien [Detergenzien-Verordnung].

Nationale Vorschriften

Beschäftigungsbeschränkung: Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.

Wassergefährdungsklasse (D): 1 - schwach wassergefährdend

Zusätzliche Hinweise

Die nationalen Rechtsvorschriften sind zusätzlich zu beachten!

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Fleckenpulver

Überarbeitet am: 17.12.2024

Materialnummer: PP108

Seite 12 von 13

Abkürzungen und Akronyme

Ox. Sol: Oxidierende Feststoffe
 Acute Tox: Akute Toxizität
 Skin Irrit: Hautreizung
 Eye Dam: Schwere Augenschädigung
 Eye Irrit: Augenreizung
 Aquatic Chronic: Chronisch gewässergefährdend
 CLP: Classification, labelling and Packaging
 REACH: Registration, Evaluation and Authorization of Chemicals
 GHS: Globally Harmonised System of Classification, Labelling and Packaging of Chemicals
 UN: United Nations
 EG/EWG: Europäische Gemeinschaft/Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
 EU: Europäische Union
 CAS: Chemical Abstracts Service
 DNEL: Derived No Effect Level
 DMEL: Derived Minimal Effect Level
 PNEC: Predicted No Effect Concentration
 ATE: Acute toxicity estimate
 LC50: Lethal concentration, 50%
 LD50: Lethal dose, 50%
 LL50: Lethal loading, 50%
 EL50: Effect loading, 50%
 EC50: Effective Concentration 50%
 ErC50: Effective Concentration 50%, growth rate
 NOEC: No Observed Effect Concentration
 BCF: Bio-concentration factor
 PBT: persistent, bioaccumulative, toxic
 vPvB: very persistent, very bioaccumulative
 M-Faktor: Multiplikationsfaktor
 ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route
 (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)
 RID: Regulations concerning the international carriage of dangerous goods by rail
 MARPOL: International Convention for the Prevention of Marine Pollution from Ships
 IBC: Intermediate Bulk Container
 SVHC: Substance of Very High Concern
 Für Abkürzungen und Akronyme siehe ECHA: Leitlinien zu den Informationsanforderungen und zur
 Stoffsicherheitsbeurteilung, Kapitel R.20 (Verzeichnis von Begriffen und Abkürzungen).

Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

[CLP]

Einstufung	Einstufungsverfahren
Eye Dam. 1; H318	Berechnungsverfahren

Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H272 Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel.
 H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
 H315 Verursacht Hautreizungen.
 H318 Verursacht schwere Augenschäden.
 H319 Verursacht schwere Augenreizung.
 H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Weitere Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten.



Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Fleckenpulver

Überarbeitet am: 17.12.2024

Materialnummer: PP108

Seite 13 von 13

(Die Daten der relevanten Bestandteile wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen.)